



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die  
Pflegesschulen und Träger  
der praktischen Pflegeausbildung

**E-Mail**  
referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44e-G8300-2019/840-3

München,  
17.10.2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Weiterbildung Praxisanleitung nach PflAPrV – Psychiatrischer Einsatz in  
gerontopsychiatrischen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Pflegeberufegesetz löst ab dem 1. Januar 2020 das Altenpflegegesetz  
und das Krankenpflegegesetz ab. Wir möchten Sie zu zwei Fragen informie-  
ren, die im Reformprozess aufgetreten sind.

#### 1. Weiterbildung Praxisanleitung nach PflAPrV

Nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV ist die Befähigung zum Praxisanleiter durch  
eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens  
300 Stunden sowie kontinuierlicher, insbesondere berufspädagogischer  
Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuwei-  
sen. Personen, die zum 31.12.2019 nachweislich über eine Qualifikation  
zum Praxisanleiter nach § 2 Abs. 2 AltPflAPrV oder § 2 Abs. 2 KrPflAPrV

verfügen, werden Personen mit einer entsprechenden berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt. Diese Gleichstellung entbindet nicht von der Verpflichtung zu jährlichen Fortbildungen im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 PflAPrV ab dem 01.01.2020.

Derzeit sind nach dem KrPflAPrV zur Praxisanleitung Personen geeignet, die neben der Berufsqualifikation und mindestens zwei Jahren Berufserfahrung über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Die Konkretisierung der berufspädagogischen Qualifizierung der Praxisanleitung im Rahmen von § 2 Abs. 2 AltPflAPrV bleibt den Ländern vorbehalten. Bayern hat davon im Jahr 2011 durch die Schaffung einer Weiterbildung zur Praxisanleitung mit dem Umfang von 200 Stunden in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfle-WoqG) Gebrauch gemacht.

Mit Blick auf die einheitliche Ausbildung in der Altenpflege muss diese Entscheidung für alle Felder der Altenpflege gelten und sowohl den stationären, als auch den teilstationären oder ambulanten Bereich betreffen. Auch die Handlungsempfehlungen für die Praxisanleitung in der Altenpflegeausbildung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2006 vom Institut für Gerontologische Forschung e.V. erarbeitet wurden, nennt ein Minimum von 200 Stunden als Durchschnitt.

(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/erfolgreiche-praxisanleitung-in-der-altenpflegeausbildung/77222>.)

Darüber hinaus betrachtet das StMGP die Fähigkeit zur Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2 AltPflPrV auch dann als gegeben, wenn eine bereits erfolgreich abgeschlossene berufspädagogische Zusatzqualifikation von mind. 120 Stunden durch eine weitere bis zum 31.12.2021 abzuschließende berufspädagogische Maßnahme ergänzt wird, welche letztlich in Summe mindestens 200 Stunden umfassen.

Es fallen somit Personen unter die Bestandsschutzregelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 PflAPrV, die eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden zum Stichtag 31.12.2019 erworben haben oder eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 120 Stunden zum Stichtag 31.12.2019 erworben haben und eine ergänzende berufspädagogische Maßnahme bis zum 31.12.2021 nachweisen können.

Die insbesondere von der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) mit Nachdruck eingebrachte Forderung einer Übergangsfrist zur Nachqualifizierung soll vermeiden, dass bislang tätige Praxisanleiter aufgrund des großen zeitlichen Drucks, unter dem die Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung steht, allein wegen fehlender Angebote von Nachqualifizierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Unberührt bleibt die zusätzliche Verpflichtung zu jährlichen Fortbildungen ab dem 01.01.2020.

Personen mit einer Weiterbildung, die die genannte Mindeststundenzahl nicht erreicht, können die Weiterbildungs-Curricula sowie mögliche weitere Qualifizierungsnachweise auf eine zumindest teilweise Anrechnungsmöglichkeit auf eine Weiterbildung gemäß § 92 ff AVPfleWoqG prüfen lassen. Sollte eine (teilweise) Anrechnungsmöglichkeit festgestellt werden, kann sich der Umfang einer bis zum 31.12.2019 zu absolvierenden Weiterbildung im Rahmen der AVPfleWoqG reduzieren. Diese Prüfung nimmt in Bayern jede staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtung vor.

([www.stmgp.bayern.de/gesundheitsversorgung/gesundheitsberufe/pflegekraefte/](http://www.stmgp.bayern.de/gesundheitsversorgung/gesundheitsberufe/pflegekraefte/))

## 2. Psychiatrischer Einsatz in gerontopsychiatrischen Einrichtungen

Für die Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 2 PflBG kommen grundsätzlich auch gerontopsychiatrische Einrichtungen als Einsatzorte der praktischen Ausbildung in Frage.

Unter gerontopsychiatrischen Einrichtungen werden u.a. Einrichtungen verstanden, die die Kriterien des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG für gerontopsychiatrische Wohnbereiche erfüllen. Dies bedeutet, dass in einer gerontopsychiatrischen Einrichtung oder Wohnbereich entsprechend dem Verhältnis von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft pro 20 Bewohner/innen, eingesetzt sein muss.

Weiter muss davon mindestens eine gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkraft aus dem Bereich der Pflege im Sinn der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVPfleWoqG erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift eingesetzt werden, sofern mindestens zwei rechnerische Vollzeitstellen mit Fachkräften für Gerontopsychiatrie vorzuhalten sind.

Um eventuelle Engpässe zu vermeiden, gilt folgende Übergangsregelung bis 31. Dezember 2024: Die Ausbildung kann auch in einer Einrichtung oder einem Wohnbereich stattfinden, in welcher/m ein entsprechendes Verhältnis von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft pro 30 Bewohner/innen besteht. Ziel des Einsatzes muss sein, dass die Auszubildenden die psychiatrische Pflege und die Besonderheiten in den institutionellen Settings sowie in der Zusammenarbeit im therapeutischen Team kennenlernen. Um eine qualitativ ausreichende Betreuung der Auszubildenden zu gewährleisten ist daher ein entsprechendes gerontopsychiatrisches Konzept erforderlich.

Erfüllen Einrichtung diese Kriterien können Schüler der generalistischen Pflegeausbildung ab 2020 dort eingesetzt werden, um die Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 2 PfIBG zu absolvieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Opolony'.

Dr. Opolony  
Ministerialdirigent